

Thema des Monats

Oktober 2008

Sicherheitsbeleuchtung

Moderne Gebäude können groß und unübersichtlich sein. Bei Stromausfall ist die Orientierung häufig stark erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Daher ist es in Deutschland, wie in den meisten anderen Ländern, Pflicht, ein komplett vom Netz unabhängiges, zweites Beleuchtungssystem mit eigener Stromversorgung in diesen Gebäuden zu installieren. Indem sie das sichere und rasche Verlassen des Gebäudes ermöglicht, verringert man Gefahren für Menschen im Gebäude. Außerdem wird der Einsatz von Rettungskräften erleichtert.

Die Sicherheitsbeleuchtung ermöglicht es Personen, einen Raum oder ein Gebäude im Gefahrenfall sicher zu verlassen, zum Beispiel einen Notausgang zu finden, oder einen gefährlichen Arbeitsablauf zu beenden. Teil der Sicherheitsbeleuchtung sind die Leuchten mit den "kleinen, laufenden Männchen auf grünem Grund" wie sie aus Kaufhäusern oder Kinos bekannt sind.

Eine Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege ist dann einzurichten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsplätze für die Arbeitnehmer nicht gewährleistet ist, das kann z. B. in Frage kommen:



- § für Rettungswege in Arbeits- und Lagerräumen mit einer Grundfläche von mehr als 2000 m²;
- § für Rettungswege in Arbeits- und Pausenräumen, wenn deren Fußboden mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt;
- § für Rettungswege in Arbeitsräumen ohne Fenster oder Oberlichter oder dergleichen sowie in betriebstechnisch dunkel zu haltenden Räumen mit mehr als 100 m² Raumgrundfläche. In derartigen Räumen mit einer Raumgrundfläche von 30 - 100 m² müssen mindestens an den Ausgängen Rettungszeichenleuchten angebracht sein. Diese müssen von jedem Arbeitsplatz aus eingesehen werden können. Die Beschaffenheit der Sicherheitsbeleuchtung für betriebsmäßig dunkel zu haltende Räume (z. B. Farbe des Lichtes) richtet sich nach den betriebstechnischen Erfordernissen;
- § für Rettungswege in explosions- oder giftstoffgefährdeten Arbeitsräumen, sowie in Arbeitsräumen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, mit einer Grundfläche von mehr als 100 m². In derartigen Arbeitsräumen mit einer Raumgrundfläche von 30 - 100 m² müssen mindestens an den Ausgängen Rettungszeichenleuchten angebracht sein. Diese müssen von jedem Arbeitsplatz aus eingesehen werden können;
- § für Rettungswege in Laboratorien mit erhöhter Gefährdung der Arbeitnehmer, z. B. chemische Laboratorien, mit mehr als 600 m² Raumgrundfläche. In derartigen Räumen mit einer Raumgrundfläche von 30 bis 600 m² müssen mindestens an den Ausgängen Rettungszeichenleuchten angebracht sein. Diese müssen von jedem Arbeitsplatz aus eingesehen werden können;
- § für Rettungswege zu den unter 1 bis 5 genannten Räumen.

Thema des Monats

Oktober 2008

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist einzurichten für Arbeitsplätze, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine besondere Gefährdung bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den dort Beschäftigten bzw. andere Beschäftigte ergibt, dass:

- **eine unmittelbare Unfallgefahr besteht**, das können z. B. sein:

- § Bereiche, in denen sich nicht ausreichend gesicherte heiße Bäder oder Schmelzen, Tauchbecken, Gruben o. dgl. befinden,
- § Bereiche, in denen heiße Massen mit unbeleuchteten Hebezeugen oder unbeleuchteten Flurförderzeugen transportiert werden,
- § Arbeitsplätze, an denen mit explosionsgefährlichen, sehr giftigen, stark ätzenden oder stark reizenden Stoffen oder offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, es sei denn, die Stromversorgung ist so eingerichtet, dass bei Ausfall des Stromes für die Allgemeinbeleuchtung auch der Strom für die an diesen Arbeitsplätzen betriebenen technischen Arbeitsmittel ausfällt,
- § Arbeitsplätze an schnell laufenden Maschinen mit ungeschützten großen bewegten Massen, die bei Stromausfall nachlaufen können (z. B. Walzen, Papier-, Schleuder-, große Rotationsdruck-, offene Textil- oder große Drahtverseilmaschinen) oder

- **besondere Gefahren für andere Arbeitnehmer ausgehen können**, das können z. B. sein:

- § Schaltwarten oder Leitstände für Hochöfen, Siemens- Martinöfen, Elektroschmelzöfen, Konverter, Sinteranlagen, Walzenstraßen, Durchlaufglühöfen und Durchlaufbeizen, Kraftwerke, chemische Betriebe,
- § Bedienungsplätze an Aggregaten, welche eine sicherheitstechnisch bedeutsame Funktion haben (z. B. Bedienungsplätze in elektrischen Betriebsräumen, Räume für Kühlwasserpumpen, Hydraulikanlagen, Druckluftherzeuger, Gebläsemaschinen),
- § Arbeitsplätze an Absperr- und Regeleinrichtungen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen zur Vermeidung von Gefahren bedient werden müssen, um Produktionsprozesse gefahrlos zu unterbrechen bzw. zu beenden.

Richtwerte für Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtwege

- § Einschaltverzögerung der Lampen ≤ 5 s
- § Nutzungsdauer ≥ 60 min (In speziellen Fällen kann in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung eine längere Nutzungsdauer erforderlich sein.)
- § Beleuchtungsstärke ≥ 1 lx an der dunkelsten Stelle, gemessen bis in eine Höhe von 0,2 m über dem Fußboden
- § Lichtfarbe so, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben
- § Blendung (z. B. durch freistrahkende Glühlampen) vermeiden

Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Leider wird die Sicherheitsbeleuchtung in vielen Firmen stiefmütterlich behandelt, dabei sind es doch oft die einfachen, kleinen Dinge die im Gefahrfall die Sicherheit gewährleisten.